

die Brust und den Rücken (Conc. Tolet. a. 633, c. 40; vgl. c. 3, D. XXV), wie schon die Abbildungen bei Aringhi und Ciampini (Vet. mon. tab. 28) u. A. ausweisen. Das eigentliche Diaconatskleid ist die *Dalmatica* und an den Fast- und Bußtagen die *Planeta*, welche am Rücken etwas aufgerollt wird (*planota plicata*). Eines besonderen Privilegs, Ehrenschuhe zu tragen, erfreuen sich die Diacone von Messina (c. 21, D. XCIII).

5. Erfordernisse. Die Apostel forderten von den Männern, welche sie fortan als Gehilfen annehmen sollten, daß sie voll der Weisheit und des heiligen Geistes (Apg. 6, 3), frei von schmutziger Gewinnsucht und untadelig seien (1 Tim. 8—10). Um sich der Würdigkeit der Ordinannden zu versichern, geschah die Wahl derselben unter Mitwirkung der Gemeinde, und an dieses Beispiel hielt man sich bis in's sechste Jahrhundert. Der Bischof zog nämlich beim Clerus über das Leben und die Sitten dessen, den er zum Diacon weihen wollte, Erkundigungen ein, stellte denselben der Gemeinde vor, und nach deren Zustimmung erklärte er dessen Wahl für vollgültig (Synode von Hippo a. 393, c. 20 und Carthago a. 398, c. 22). Seit dem sechsten Jahrhundert ging man jedoch wegen vorgekommener tumultuarischer Auftritte von dieser Form allmählig ab, und Kaiser Justinian beschränkte das Recht der Gemeindeglieder dahin, gegen den Ordinannden beim Bischofe Einsprache zu erheben (Novell. 123, c. 14). Davon ist übrig geblieben, daß noch jetzt bei der Ordination eines Diacons der Bischof an das umstehende Volk die Frage richtet, ob jemand etwas gegen den Ordinannden vorzubringen habe. Das Concil von Trident (Sess. XXIII, c. 13 De ref.) verlangt, daß die Diaconanden ein gutes Zeugniß haben, in den niederen Weihen erprobt seien und die nöthige Kenntniß für die Ausübung des neuen Ordo besitzen. Dergleichen wurde außer den sonstigen für den Clericalstand überhaupt nöthigen Eigenschaften für die Diaconanden zeitig der Cölibat gefordert. Doch konnte das Gesetz nicht überall durchbringen, so daß der berühmte Bischof Paphnutius auf dem Concil zu Nicäa 325 es nicht für gerathen hielt (Soer. 1, 11; Soz. 1, 23), das Verbot der Clerogamie zu verschärfen oder gar bis auf den Subdiaconat auszudehnen (Phillips, K.-R. I, § 64, und Hefele, Conc.-Gesch. I, § 43). Es verblieb vorberhand bei den Beschlüssen der Synode von Ancyra (a. 314, c. 10, al. 9), nach welchen dem Diacon bei der Weihe der Vorbehalt der Ehe gestattet wurde, so daß er sich, so lange er Diacon war, verhehelichen konnte, aber seines Amtes entsetzt wurde, wenn er, ohne jenen Vorbehalt gemacht zu haben, heiratete. Ebenso gestattete die trullanische Synode (can. 6) den Diaconen die Ehe, doch sollte, so lange sie mit ihrer Frau zusammenlebten, die Ausübung ihres Ordo cessiren (Barbos. l. c. n. 12). Im Occidente dagegen war man schon früher strenger vorgegangen, da das Concil von Elvira (circ. 306,

can. 33) die Verpflichtung zum Cölibate auf alle Cleriker ausgebehnt hatte. Dieses Gebot wurde in der Folge für die Diaconen im Allgemeinen aufrecht erhalten (c. 3, D. LXXVII; c. 7, D. XXVIII), während es für die unteren Cleriker weniger durchgeführt werden konnte (vgl. Gregor. de Val. l. c. q. 5, pct. 5). Wegen dieser nicht geringen Requisite hielt man stets an dem Grundsatz fest, daß die Aufnahme in den Diaconat erst im reiferen Alter erfolgen dürfte. Anfangs ertheilte man diese Würde erst mit dem 30. Lebensjahre (c. 3, D. LXXVII); doch schreien schon die alten Concilien (vgl. c. 5—7, D. LXXVII u. c. 2, D. LXXVIII), sowie Kaiser Justinian (Novell. 123, c. 13) für den Diaconat, wie auch bei den Leviten des alten Bundes der Fall war, das 25. Lebensjahr vor. Allmählig ging man aber von dieser Strenge ab, bis Papst Clemens V. auf dem Concil zu Vienne 1311 für den Diaconat das vollendete 20. Lebensjahr festsetzte (Clem. c. 3, De aetate 1, 6). Das gegenwärtig geltende Recht beruht auf den Bestimmungen des Concils von Trident (Sess. XXIII, c. 12 De ref.), nach welchen der Diaconat mit dem 23. Lebensjahre ertheilt werden darf.

6. Ordination. Nach dem Vorgange der Apostel wurde die Diaconatsweihe im christlichen Alterthume durch Handauflegung und Gebet des Bischofs ertheilt, und nur allmählig verknüpften sich zur Vermehrung der Feierlichkeit verschiedene Cerimonien mit diesem wesentlichen Bestandtheile des Ritus. Gegenwärtig verläuft derselbe auf folgende Weise. Nach Ablegung der Epistel in der Messe des Bischofs werden die Weibecandidaten vom Archidiacone namentlich aufgerufen, worauf dieselben, mit Amict, Albe, Singulum und Manipel bekleidet, Stola und Dalmatik auf dem linken Arme, eine Kerze in der rechten Hand, vortreten und vor dem Bischofe niederknien. Hierauf richtet der Archidiacon im Namen der Kirche an den Bischof die Bitte, die vorgestellten Subdiaconen zur Würde des Diaconates zu weihen, und bezeugt auf des Bischofs Frage deren Würdigkeit, worauf dieser Clerus und Volk auffordert, etwaige Einwendungen gegen die Ordination dieser Candidaten vorzubringen. Nach einer kurzen Pause hält er an die Ordinannden eine feierliche Anrede über das Diaconenamit, ihnen die Pflichten und Befugnisse auseinanderlegend, und ermahnt sodann Clerus und Volk, sein Gebet mit dem ihrigen zu unterstützen. Die Diaconanden werfen sich auf ihr Angesicht, und es wird die Allerheiligen-Litanei gebetet, während welcher sie eine dreimalige feierliche Segnung durch die Hand des Bischofs erhalten. Nach diesem gemeinsamen Gebete folgt nun die Uebertragung des Diaconenamtes und die übernatürliche Befähigung dazu durch den wesentlichen Weibeact. Der Bischof steht mit entblößtem Haupte und erhobenen Händen vor den Ordinannden und spricht über sie die Weihe-Präfation, ein höchst schwungvolles Gebet, in welchem der Jubel der Kirche über den neuen Zuwachs ihrer